



POLIZEI
Hamburg

WIHR 23
WIHR 232-L
WIHR 6
SV 6

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Wandsbek

2016

Aktenzeichen

Datum

16.08.2016

öffentlichen Raumes

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

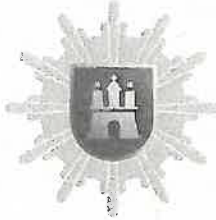
- Ort:** Am Stadtrand (vom Friedrich-Ebert-Damm bis Walddörferstraße und in der Gegenrichtung von Helbingstraße bis Friedrich-Ebert-Damm)
- Rechtsgrundlage:** § 45 i.V.m. § 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Regelung:** Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht
- Anlass:** Rücknahme einer bestehenden Regelung
- Begründung:** Das PK 372 hat die Radwegbenutzungspflicht in der Straße Am Stadtrand (Fahrtrichtung Norden von Helbingstraße bis Friedrich-Ebert-Damm und Fahrtrichtung Süden von Friedrich-Ebert-Damm bis Walddörferstraße) erneut überprüft und festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 45 (9) StVO sowie die Anforderungen der StVO, VwV- zu § 2, Abs. 4, Satz 2 nicht erfüllt werden.

**Durchzuführende
Maßnahmen:**

- Abbau:** - VZ 241-30 StVO (getrennter Geh- und Radweg, Radweg links)
- Südliche Fahrtrichtung –
Am Stadtrand/Ecke Friedrich-Ebert-Damm
Am Stadtrand ggü. Einmündung Usedomstraße
Am Stadtrand/Ecke Helbingstraße
- Nördliche Fahrtrichtung –
Am Stadtrand ggü. Einmündung Helbingstraße
Am Stadtrand/Ecke Usedomstraße

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
am 25. AUG. 2016
Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

WIKR 23
WIKR 232-0
WIKR 6
16

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen

Datum 23.08.2016

**Mühlenstieg 12
Auftragen einer Grenzmarkierung**

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Straße Mühlenstieg, vor der Haus-Nr.12, das Auftragen einer Grenzmarkierung (Zeichen 299 StVO) an.

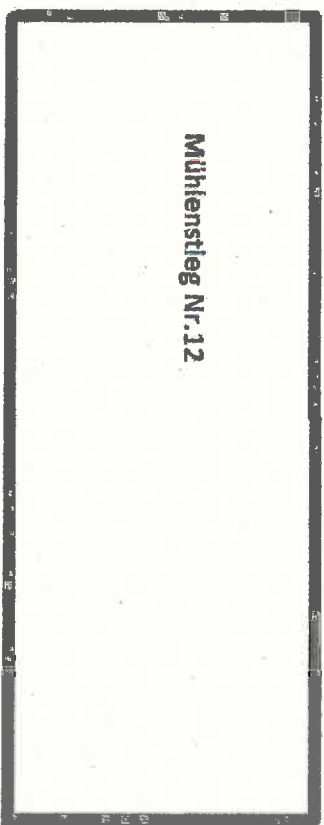
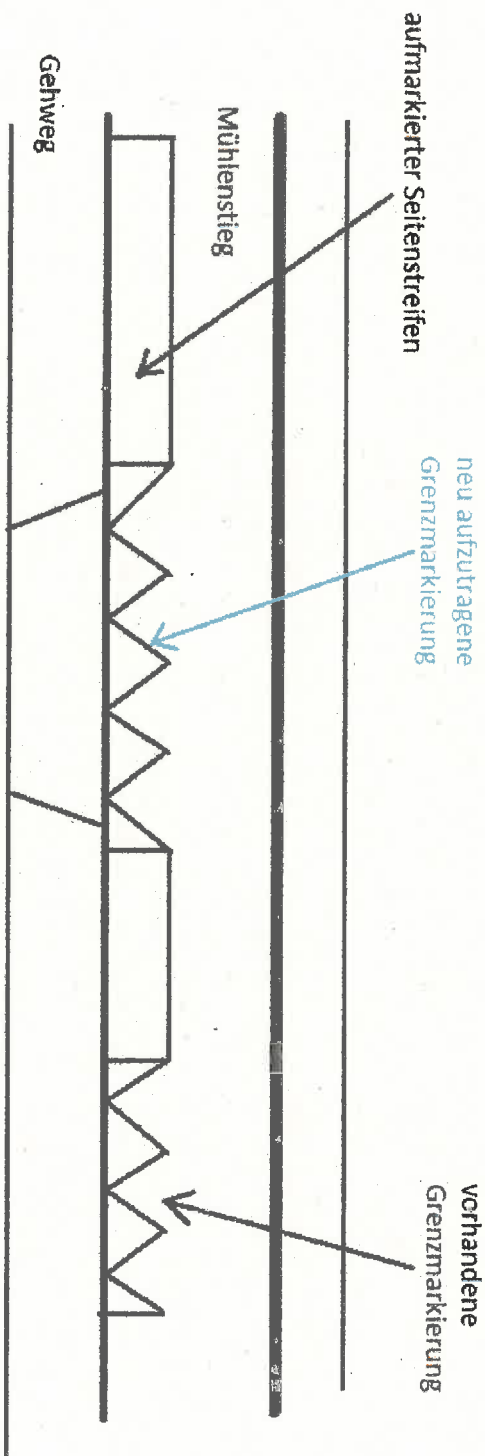
Die Maßnahme erfordert

- das Auftragen einer Grenzmarkierung (Zeichen 299 StVO)entsprechend beigefügter Skizze

Begründung:

Die Einfahrt zu Haus-Nr.12 liegt zwischen zwei aufmarkierten Seitenstreifen. Wenn Fahrzeuge dort so parken, dass die Markierung des Seitenstreifens verdeckt ist, wird die Einfahrt nicht mehr wahrgenommen und zugeparkt, so dass der Grundstücksinhaber sein Grundstück nicht mehr erreicht. Mit dieser Maßnahme soll die Zuwegung zum ansässigen Wirtschaftsbetrieb freigehalten werden, damit die notwendigen Arbeitsabläufe nicht gestört werden.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.





WIHR 23

WIHR 232-0

WIHR G

KU G

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Zimmer

Aktenzeichen

Datum 30.08.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Roßberg 2

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Roßberg 2

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Setzen eines VZ-Mastes
- Anbringen eines VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ (noch ohne Vz-Nr.), Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt.

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beinefügte Erdraunnsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

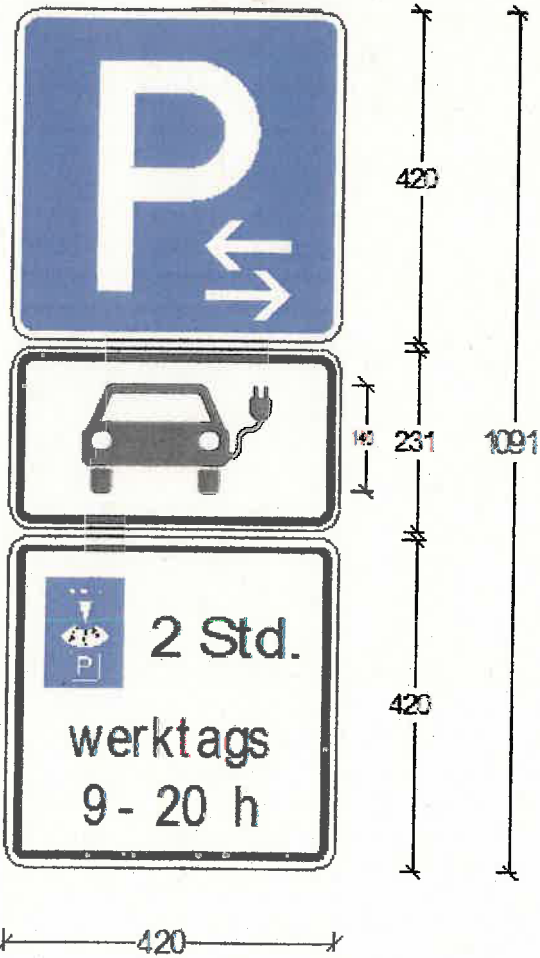
Anlage(n)

1. Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

VZ-Plan zu Az.: 031/8V/568263/2016





POLIZEI
Hamburg

WIMR 21-5
WIMR 23
WIMR 232-0
... TR G
ZV G

PK372-SIVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen

Datum 22.08.2016

Schloßgarten 9 Einrichten eines Sonderparkplatzes

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Straße Schloßgarten, auf Höhe der Haus-Nr. 9, die Einrichtung eines Sonderparkplatzes an.

Die Maßnahme erfordert

- das Aufstellen eines VZ-Trägers mit Zeichen 314 StVO + Zusatzzeichen 1044-10 StVO
- das Auftragen einer Parkflächenmarkierung und eines Rollstuhlfahrersymbols

Begründung:

Im Schloßgarten 9 befindet sich das Servicecenter des Bezirksamt Wandsbek. Daher, und aufgrund mehrerer in der Nähe befindlicher Arztpraxen, ist der Parkdruck im Schloßgarten entsprechend hoch. Um Bezirksamtsbesuchern und Patienten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung die Möglichkeit zu geben, einen Parkplatz in zumutbarer Nähe zu finden, ordnet das PK 372 in Absprache W/MR 21-05 die Einrichtung eines Sonderparkplatzes an.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.



POLIZEI
Hamburg

WI HR 23

WI HR 232-D

WI HR 6

TSV 6

Dienststelle

Telefon

Fax

nt Wandsbek

Sachbearbeiterin

16. 2016

Aktenzeichen

s öffentlichen Raumes

16.08.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Schöneberger Str. 12c

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Schöneberger Str. 12c

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314-50 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 26576/2015
- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes (2 x 6m) mit Rollstuhlfahrersymbol

3 Begründung

Die Antragstellerin ist verstorben.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage